

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der VIS GmbH

1. Gültigkeit

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden, die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen sind.
- 1.2. Es gilt als vereinbart, dass abweichende Bedingungen des Kunden gleich welcher Abfassung, durch uns nicht anerkannt werden.
- 1.3. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.4. Übernehmen wir zusätzlich Montagearbeiten, so gelten weiterhin unsere allgemeinen Montagebedingungen.

2. Angebot- und Angebotsunterlagen

- 2.1. Angebote, gleichgültig in welcher Form, sind stets freibleibend sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet.
- 2.2. Ist eine Bestellung als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu werten, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.3. Muster sind stets Durchschnittsmuster bzw. Typmuster, maßgebend ist die von uns angebotene Qualitätsbezeichnung.
- 2.4. Alle Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns auch nach Auftragsbestätigung vor.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise grundsätzlich ab Werk ausschließlich Fracht, Verpackung, Zoll und Einfuhrnebenabgaben zuzüglich MwSt. in gesetzlicher Höhe.
- 3.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen mit 8 Prozentpunkten p.a. über den Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.4. Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, soweit der Kunde mit Ansprüchen aufrechnet, welche sich auf Fertigstellungsmehrkosten oder Mängelbeseitigungskosten beziehen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.5. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht.
- 3.6. Vor Bezahlung fälliger Rechnungen sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.
- 3.7. Werden uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenen Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß erteilte Auskunft einer Bank, Auskunft eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches.

4. Lieferung

- 4.1. Lieferzeiten verstehen sich als unverbindliche Angaben, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

4.2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung voraus gesetzt, dass der Besteller uns erforderliche Unterlagen sowie erforderliche Angaben rechtzeitig zur Verfügung stellt und er mit seiner erforderlichen Mitwirkung nicht in Verzug gerät.

4.3. Verfügungen von hoher Hand und sonstige Fälle höherer Gewalt, welche die Herstellung oder den Versand verringern oder verhindern, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkungen von der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Liefertermine, wie der Lieferung überhaupt, ohne dass dem Abnehmer ein Recht auf Schadenersatz zusteht. Dies gilt auch, wenn diese Umstände beim Vorlieferanten eintreten.

4.4. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.5. Die Wahl des Versandweges ist uns überlassen. Mit der Übergabe der Sendungen an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Der Versand erfolgt im Auftrag des Bestellers.

4.6. Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellungen bis zu plus-minus 10 % sind zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen vor. Bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach erfolglosen Ablauf einer den Besteller gesetzten Frist zur Leistung berechtigt, die Liefersache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Liefersache berechtigt diese zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

5.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Liefersache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Elementarschäden und Diebstahl zu versichern.

5.3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen oder Verfügungen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5.4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefersache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Liefersache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus dem vereinnahmten Erlös nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist dies der Fall, sind wir berechtigt, dem Besteller die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner, alle zum Einzug der Forderungen nötigen Angaben, die Herausgabe sämtlicher dazugehöriger Unterlagen und die Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Schuldner zu verlangen.

5.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

5.6. Soweit das Recht, in dessen Bereich sich die Liefersache befindet einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann der Verkäufer alle Rechte ausüben,

die er sich aus der Liefersache vorbehalten kann. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen des Verkäufers mitzuwirken, die dieser zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherheitsrechts an der Liefersache treffen will.

6. Beanstandungen, Mängelansprüche, Haftung

6.1. Wir liefern gemäß den zum Lieferzeitpunkt gültigen und dokumentierten technischen Spezifikationen sowie anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. Bei darüber hinaus gehenden anwendungstechnischen, rechtlichen oder behördlichen Anforderungen für den vorgesehenen Einsatzfall, liegt die Pflicht zur Prüfung dieser Anforderungen beim Besteller. Dieser weist uns auf die detaillierten Anforderungen hin.

6.2. Beanstandungen müssen innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Sendung und vor Verarbeitung bzw. Verbrauch erfolgen. Unsere Gewährleistung beschränkt sich, unter Ausschluss von Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art, auf Ersatzlieferung oder Preisminderung.

6.3. Bei fristgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen ist der Verkäufer zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Misslingt die Nacherfüllung zweimal, wird sie unmöglich, unberechtigt verweigert oder dem Besteller unzumutbar, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldungsunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Völlig unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf. Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Satz 1 auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.5. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Der Besteller hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat. Für Ersatzansprüche bzw. Nachbesserung haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Verjährungsfrist. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der angebotenen oder bestellten Ware liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers. Eventuelle anwendungstechnische Hinweise durch uns gelten nur als Hinweis und befreien den Besteller nicht von einer eigenen Prüfung auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz
- 7.2. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.3. Der Vertrag unterliegt den Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit das einheitliche UN-Kaufrecht keine Regelung enthält, gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.